

Fünfter Teil
Ermächtigungs- und Schlussvorschriften

§ 33

Ermächtigungen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch „JStG 2018“ v. 11.12.2018
(BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377)

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen und zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang der Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 näher zu bestimmen.²Dabei können
 - a) zur Durchführung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Vorschriften erlassen werden, nach denen die Steuerbefreiung nur eintritt,
 - aa) wenn die Leistungsempfänger nicht überwiegend aus dem Unternehmer oder seinen Angehörigen, bei Gesellschaften aus den Gesellschaftern und ihren Angehörigen bestehen,
 - bb) wenn bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Rechtsansprüche und bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die laufenden Kassenleistungen und das Sterbegeld bestimmte Beträge nicht übersteigen, die dem Wesen der Kasse als soziale Einrichtung entsprechen,
 - cc) wenn bei Auflösung der Kasse ihr Vermögen satzungsmäßig nur für soziale Zwecke verwendet werden darf,
 - dd) wenn rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen der Versicherungsaufsicht unterliegen,
 - ee) wenn bei rechtsfähigen Unterstützungskassen die Leistungsempfänger zu laufenden Beiträgen oder Zuschüssen nicht verpflichtet sind und die Leistungsempfänger oder die Arbeitnehmervertretungen des Betriebs oder der Dienststelle an der Verwaltung der Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitwirken können;
 - b) zur Durchführung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 Vorschriften erlassen werden
 - aa) über die Höhe der für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung zulässigen Beitragseinnahmen,
 - bb) nach denen bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, die Steuerbefreiung unabhängig von der Höhe der Beitragseinnahmen auch eintritt, wenn die Höhe des Sterbegeldes insgesamt die Leistung der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 steuerbefreiten Sterbekassen nicht übersteigt und wenn der Verein auch im Übrigen eine soziale Einrichtung darstellt;

2. Vorschriften zu erlassen

- a) (weggefallen)
 - b) über die Herabsetzung oder Erhöhung der Körperschaftsteuer nach § 23 Abs. 2;
 - c) nach denen bei Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen und bei Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auf Antrag ein Abzug von der Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung bis zur Höhe von 7,5 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter vorgenommen werden kann. ²§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe s des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend;
 - d) nach denen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, die eine Schwankungsrückstellung nach § 20 Abs. 1 nicht gebildet haben, zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs zu Lasten des steuerlichen Gewinns Beträge der nach § 193 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu bildenden Verlustrücklage zuführen können;
 - e) die die Steuerbefreiung nach § 8b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie vergleichbare Vorschriften in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Erfüllung besonderer Nachweis- und Mitwirkungspflichten abhängig machen, wenn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässige Beteiligte oder andere Personen nicht wie inländische Beteiligte bei Vorgängen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts herangezogen werden können. ²Die besonderen Nachweis- und Mitwirkungspflichten können sich auf die Angemessenheit der zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes in ihren Geschäftsbeziehungen vereinbarten Bedingungen und die Bevollmächtigung der Finanzbehörde, im Namen des Steuerpflichtigen mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Kreditinstituten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen, erstrecken. ³Die besonderen Nachweis- und Mitwirkungspflichten auf der Grundlage dieses Buchstabens gelten nicht, wenn die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässigen Beteiligten oder anderen Personen in einem Staat oder Gebiet ansässig sind, mit dem ein Abkommen besteht, das die Erteilung von Auskünften entsprechend Artikel 26 des Musterabkommens der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung von 2005 vorsieht oder der Staat oder das Gebiet Auskünfte in einem vergleichbaren Umfang erteilt oder die Bereitschaft zu einer entsprechenden Auskunftserteilung besteht.
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,
1. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Muster der in den §§ 27 und 37 vorgeschriebenen Bescheinigungen zu bestimmen;
 2. den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit

neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Autorin: Dipl.-Finw. Katja **Lebelt**, Richterin am FG, Cottbus
 Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 33 . . . 1

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 33	1	V. Verhältnis des § 33 zu anderen Vorschriften	5
II. Rechtentwicklung des § 33	2	1. Verhältnis zu Art. 80 GG	5
III. Bedeutung des § 33	3	2. Verhältnis zum EStG	6
IV. Geltungsbereich des § 33	4	3. Verhältnis zur AO	7

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Ermächtigungen für die Bundesregierung 8

	Anm.		Anm.
I. Rechtsverordnungen der Bundesregierung	8	III. Ermächtigungen nach Abs. 1 Nr. 2	10
II. Ermächtigungen nach Abs. 1 Nr. 1	9		

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Ermächtigungen für das Bundesministerium der Finanzen 12

	Anm.		Anm.
I. Ermächtigung zur Bestimmung der Muster der in §§ 27 und 37 vorgeschriebenen Bescheinigungen (Abs. 2 Nr. 1)	12	II. Ermächtigungen zur Bekanntgabe des KStG und der KStDV (Abs. 2 Nr. 2)	13

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 33

Schrifttum: GEUENICH, Neue Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung, NWB 31/2009, 2396; HAARMANN/SUTTORP, Zustimmung des Kabinetts zum Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz, BB 2009, 1275; KESSLER/EICKE, Gedanken zur Verfassungs- und Europarechtskonformität des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes, DB 2009, 1314; KORN/STRAHL, Steuerliche Hinweise zum Jahresende 2009, KÖSDI 2009, 16717; MERKER, Bekämpfung der Steuerhinterziehung und weitere Steuerrechtsänderungen im 1. Halbjahr 2009, StWa. 2009, 235; OBENHAUS, Die Bedeutung des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes für die Praxis, Stbg 2009, 389; ROTTER, Das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz, SteuStud. 2009, 562; SCHWEDHELM/OLBING/BINNEWIES, Aktuelles zum Jahreswechsel 2009/2010 rund um die GmbH, GmbHR 2009, 1233; SINZ/KUBAILE, Der Entwurf des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes: Steinbrücks 7. Kavallerie, IStR 2009, 401; WARGULLA/SÖFFING, Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz, Kritische Betrachtung von Geschäftsbeziehungen zum europäischen Ausland, FR 2009, 545; VON WEDELSTÄDT, Die Änderungen der Abgabenordnung durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz, DB 2009, 1731; EIMERMANN, Seminar F: Steueroasen, IStR 2010, 561; BENZ/BÖHMER, Zwei Jahre BEPS-Abschlussberichte: Bericht über den aktuellen Stand der BEPS-Arbeiten, DB 2017, 2951; CLOER/GERLACH, Aktuelle Entwicklungen im europäischen Steuerrecht, IWB 2018, 18; ECOFIN, Schwarze Liste aktualisiert, BB 2019, 725.

1 I. Grundinformation zu § 33

Die Vorschrift überträgt Rechtsetzungskompetenzen. Während Abs. 1 Ermächtigungen für die BReg. zum Erlass von Rechtsverordnungen zur näheren Ausgestaltung verschiedener Inhalte des KStG enthält und damit materielle Regelungsbefugnisse einräumt, wird in Abs. 2 das BMF ermächtigt, Muster für Bescheinigungen zu bestimmen (Nr. 1) sowie Änderungen des KStG und der KStDV durch aktualisierte Fassungen – ggf. unter Beseitigung von Wortlautuntimmigkeiten – bekannt zu machen (Nr. 2).

Die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen auf die Exekutive ist unter den in Art. 80 GG genannten Voraussetzungen zulässig. Der Gesetzgeber soll sich auf grundsätzliche, für eine Vielzahl von Fällen anwendbare Bestimmungen beschränken. Dem Ordnungsgeber können danach ergänzende Detailregelungen überlassen werden, wie bspw. Übergangsvorschriften, voraussichtlich wieder fortfallende Regelungen für Sonderfälle oder die Anpassung von Beträgen zur Erreichung wirtschaftspolitischer Zielsetzungen.

Das vom Gesetzgeber in Abs. 2 Nr. 1 bei der Bekanntgabe amtlicher Bescheinigungsmuster geforderte Einvernehmen des BMF mit den obersten Finanzbehörden der Länder entspringt Art. 108 Abs. 2 Satz 1, Abs. 7 GG, wonach die Verwaltung der KSt den Landesfinanzbehörden obliegt und die BReg. mit Zustimmung des BRat insoweit allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen darf.

2 II. Rechtsentwicklung des § 33

StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): § 53 iDF v. 22.4.1999 (BGBl. I 1999, 817; BStBl. I 1999, 416) § 53 wurde in § 33 überführt.

StEuglG v. 19.12.2000 (BGBl. I 2000, 1790; BStBl. I 2001, 3): Durch Art. 5 des StEuglG wurden die früheren DM-Beträge in Euro-Beträge umgerechnet.

UntStFG v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3858; BStBl. I 2002, 35): Die Ermächtigung der BReg. zur Benennung der Entwicklungsländer iSd. § 26 Abs. 3 KStG

idF v. 22.4.1999 (BGBl. I 1999, 817; BStBl. I 1999, 461) in Abs. 1 Nr. 3 wurde als redaktionelle Änderung gestrichen (s. dazu näher DÖRSCH in DPM, § 33 Rz. 8f. [7/2005]). Der Grund dafür war, dass § 26 Abs. 3 KStG aF mit dem Wechsel vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren durch das StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428) gegenstandslos geworden war und dies bei der Überführung des vormaligen § 53 in die Vorschrift des § 33 übersehen wurde. Die auf diesen Ermächtigungsnormen beruhende Vorschrift des § 5 KStDV wurde durch die Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 17.11.2010 (BGBl. I 2010, 1544; BStBl. I 2010, 1282) aufgehoben.

Abs. 2 Nr. 1 wurde dahingehend angepasst, dass das BMF nicht mehr für die Bestimmung von Bescheinigungen iSv. §§ 44 und 45 EStG idF v. 22.4.1999 und für Erklärungsvordrucke nach § 47 KStG idF v. 22.4.1999 ermächtigt wird, sondern für die Bestimmung von Bescheinigungen iSv. §§ 27 und 37. Die Notwendigkeit dieser Anpassung war im StSenkG zunächst übersehen worden und wurde durch das UntStFG korrigiert.

JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): In Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c wurde die Bezeichnung „Vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz v. 29.7.2009 (BGBl. I 2009, 2302; BStBl. I 2009, 826): In Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e wurde die BReg. zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, die die Gewährung von StBefreiungen für Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Gesellschaftsanteilen nach § 8b oder nach einem DBA von der Erfüllung besonderer Mitwirkungspflichten durch die Körperschaft abhängig macht. Aufgrund dieser Ermächtigung wurde die SteuerHBekV v. 18.9.2009 (BGBl. I 2009, 3046) erlassen.

Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht v. 1.4.2015 (BGBl. I 2015, 434): Der Verweis in Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d wurde redaktionell an die Änderung des VAG angepasst (bisher Verweis auf § 37 VAG).

„JStG 2018“ v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377): Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a wurde gestrichen.

III. Bedeutung des § 33

3

Die Vorschrift dient einerseits der Entlastung der Legislative, indem einzelne Regelungskompetenzen auf die Exekutive übertragen werden. Andererseits kann es der Übersichtlichkeit zuträglich sein, wenn detailliertere und sich meist auch häufig ändernde Vorschriften in einer Rechtsverordnung gebündelt werden, anstatt das Gesetz selbst damit zu überfrachten.

So haben die Ermächtigungen des Abs. 1 das Ziel, eine vereinfachte Anpassung bzw. Ausgestaltung des materiellen Rechts zu ermöglichen, ohne ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren durchlaufen zu müssen. Abs. 2 räumt Regelungsbefugnisse ein, die die verwaltungsmäßige Umsetzung des KStG (Abs. 2 Nr. 1) betreffen oder redaktionelle Änderungen des KStG oder der KStDV (Abs. 2 Nr. 2) und vermeidet, dass die jeweils gültigen Fassungen des KStG und der KStDV aus mehreren Änderungsgesetzen oder Änderungsverordnungen entnommen werden müssen.

IV. Geltungsbereich des § 33

Sachlicher Geltungsbereich: Durch Abs. 1 wird die BReg. ermächtigt, weniger wesentliche materielle Regelungen zur Konkretisierung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (KStBefreiung für Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen und kleinere VVaG) sowie für die in Abs. 1 Nr. 2 (vgl. Anm. 9) genannten Fälle Einzelregelungen zu erlassen. Abs. 2 ermächtigt das BMF, die nach Abs. 2 Nr. 1 genannten Bescheinigungen zu bestimmen sowie den Wortlaut des KStG und seiner Durchführungsbestimmungen neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Persönlicher Geltungsbereich: Die Vorschrift ermächtigt gem. Art. 80 GG die BReg. (Abs. 1) bzw. das BMF (Abs. 2), anstelle des Gesetzgebers im vorgegebenen Rahmen rechtsetzend tätig zu werden.

V. Verhältnis des § 33 zu anderen Vorschriften

5 1. Verhältnis zu Art. 80 GG

Die Anforderungen an den Delegationsempfänger sowie Inhalt, Ausmaß und Zweck der Delegation durch die Ermächtigungsnorm ergeben sich aus Art. 80 GG (s. dazu näher DRÜEN in TIPKE/KRUSE, § 4 AO Rz. 54 ff. [10/2018]; BFH v. 26.5.1971 – I R 20/70, BStBl. II 1971, 594). Da Rechtsverordnungen nur materielle und keine formellen Gesetze sind, sind sie für die Exekutive und Judikative nur bindend, soweit sie aufgrund einer gültigen Ermächtigung erlassen wurden und deren Grenzen einhalten. Ist dies nicht der Fall oder besteht ein Verstoß gegen höherrangiges Recht, hat ein Gericht von der Unwirksamkeit der Norm auszugehen (BFH v. 12.4.1972 – I R 190/69, BStBl. II 1972, 552). Eine Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 GG wäre nicht zulässig, da sich das Verwerfungsmonopol des BVerfG nur auf nachkonstitutionelle Gesetze im formellen Sinne bezieht.

Die nach § 33 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen sind, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelungen, nur wirksam, wenn der BRat ihnen zugestimmt hat (Art. 80 Abs. 2 GG), weil sie aufgrund eines Gesetzes ergehen, das selbst zustimmungspflichtig ist (zum Verzicht des BRat auf die Zustimmungspflicht vgl. BFH v. 29.4.1988 – VI R 74/86, BStBl. II 1988, 674).

6 2. Verhältnis zum EStG

Die Ermächtigung des BMF, im Einvernehmen mit den obersten FinBeh. der Länder die bundeseinheitlichen Vordrucke für die KStErklärung zu bestimmen, ist nicht in Abs. 2 enthalten. Sie ergibt sich aus § 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b EStG, der über § 31 Abs. 1 auch für die KSt anwendbar ist. Danach dürften sämtliche Vordrucke für die KStErklärung, die für die Durchführung der KStVeranlagung notwendig sind, erfasst sein, zB der Vordruck für die Feststellung des Sonderausweises nach § 28 Abs. 1 Satz 3 oder des Teilbetrags des EK 02 nach § 38.

Abs. 2 Nr. 2, der das BMF ermächtigt, die KStDV ggf. unter neuer Überschrift und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen, ist die Parallelnorm zu dem für das EStG geltenden § 51 Abs. 4 Nr. 2 EStG.

3. Verhältnis zur AO

7

Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e ermächtigt zur Regelung von Nachweis- und Mitwirkungspflichten von im Ausland ansässigen Anteilseignern, die über die Vorschriften der AO, insbes. § 90 Abs. 2 AO, hinausgehen.

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Ermächtigungen für die Bundesregierung

I. Rechtsverordnungen der Bundesregierung

8

Abs. 1 ermächtigt die BReg., mit Zustimmung des BRat Rechtsverordnungen zur Durchführung der genannten Bestimmungen des KStG zu erlassen.

Grundsätzlich keine Pflicht zum Erlass einer Verordnung: Eine allgemeine Verpflichtung, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen, besteht nicht. Sie ergibt sich nur, wenn das Gesetz ohne die im Gesetz vorgesehenen VO nicht durchführbar wäre (BVerfG v. 13.12.1961 – 1 BvR 1137/59, 1 BvR 278/60, BVerfGE 13, 248; BVerfG v. 23.7.1963 – 1 BvR 265/62, BVerfGE 16, 332; DRÜEN in TIPKE/KRUSE, § 4 AO Rz. 64 mwN [10/2018]).

Bedeutung der Aufhebung oder Änderung der Ermächtigungsnorm: Rechtsverordnungen bleiben auch dann wirksam, wenn die Ermächtigungsnorm aufgehoben oder geändert wird (BVerfG v. 3.12.1958 – 1 BvR 488/57, BVerfGE 9, 3, 12; BFH v. 24.10.1984 – I R 158/81, BStBl. II 1985, 223). Ebenso sind spätere erhöhte Anforderungen an die Ermächtigung unerheblich (BVerfG v. 10.5.1953 – 1 BvF 1/53, BVerfGE 2, 307, 326; BFH v. 5.11.1964 – IV 11/64 S, BStBl. III 1964, 602). Die Durchführungsverordnung muss grds. ausdrücklich aufgehoben werden. Sie kann aber auch ohne förmliche Aufhebung durch Zeitablauf oder durch Kollision mit einer nachträglich entstandenen Norm gleichen oder höheren Ranges ihre Geltung verlieren (BFH v. 5.11.1964 – IV 11/64 S, BStBl. III 1964, 602). Gesetzesdurchführende Verordnungen werden zudem obsolet, wenn die durchzuführenden Gesetze wegfallen (s. dazu näher DRÜEN in TIPKE/KRUSE, § 4 AO Rz. 30, 67 mwN [10/2018]).

II. Ermächtigungen nach Abs. 1 Nr. 1

9

Abs. 1 Nr. 1 ermächtigt zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen und dazu, zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang der StBefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 für rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen und nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 für kleinere VVaG durch den Erl. einer RVO näher zu bestimmen.

Davon wurde folgendermaßen Gebrauch gemacht:

Ermächtigungsnorm	KStDV	Inhalt der Regelung
Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3:		
§ 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa	§ 1 Nr. 1	Voraussetzungen beim Leistungsempfänger

Ermächtigungsnorm	KStDV	Inhalt der Regelung
§ 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb	§ 1 Nr. 3 iVm. § 2, §§ 3 Nr. 3 iVm. 2	Höchstgrenzen für Leistungen zur Definition einer sozialen Einrichtung bei Kassen mit und Kassen ohne Rechtsanspruch der Begünstigten
§ 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc	§ 1 Nr. 2	Erfordernis der satzungsmäßigen Vermögensbindung nur für Leistungsempfänger bzw. Angehörige oder gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Fall der Auflösung
§ 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. dd	keine Regelung	Versicherungsaufsichtspflicht für rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen
§ 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. ee	§ 3	Voraussetzungen der StBefreiung von Unterstützungskassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger
Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4:		
§ 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa	§ 4 Nr. 1	Beitragseinnahmengrenzen für Kleine VVaG
§ 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb	§ 4 Nr. 2 iVm. § 1	Beschränkung der Leistungen von Kleinen VVaG auf Sterbegelder

Reichweite der Ermächtigung: Abs. 1 Nr. 1 ermächtigt nur zu durchführenden, nicht zu gesetzesändernden oder verschärfenden Vorschriften (zB Fristsetzungen, BFH v. 3.4.1973 – VIII R 19/73, BStBl. II 1973, 484). Es lässt sich auch keine Ermächtigung zum Erlass von Übergangsvorschriften für die Aufhebung oder Änderung von KStG-Bestimmungen herleiten.

Regelung durch Verwaltung nicht zulässig: Abs. 1 Nr. 1 ermächtigt nicht zum Erl. einer Rechtsverordnung, in der eine Regelung durch die Verwaltung zugelassen wird (BFH v. 22.11.1957 – VI 72/56 U, BStBl. III 1958, 44).

III. Ermächtigungen nach Abs. 1 Nr. 2

Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis e enthalten weitere Ermächtigungen. Davon wurde mit Ausnahme der Ermächtigung nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e von der BReg. allerdings bisher kein Gebrauch gemacht.

► *Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a* ist ab dem 1.1.2019 entfallen. Grund hierfür ist der Wegfall von § 21 Abs. 2 idF v. 19.12.2008, für dessen Ausgestaltung zuvor eine Ermächtigung vorgesehen war. Nach § 21 Abs. 2 idF v. 19.12.2008 musste eine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen von VU nicht aufgelöst werden, wenn die Auszahlung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden gewesen wäre.

► *Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b* korrespondiert mit § 51 Abs. 3 EStG, der Gleiches für die ESt vorsieht (Erhöhung bzw. Ermäßigung der ESt bis zu 10 % bei Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder bei Erwartung einer nachhaltigen Umsatz- oder Beschäftigungsverringerung).

► *Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c* entspricht § 51 Abs. 1 Nr. 2 EStG (AfA iHv. 7,5 % bei Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts). Es handelt sich – ebenso wie bei Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b – um Ermächtigungen zu Konjunkturmaßnahmen, von denen bisher noch kein Gebrauch gemacht wurde.

► *Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d* enthält die Ermächtigung für eine Erleichterungsregelung für VVaG mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung. Anstelle einer Schwankungsrückstellung nach § 20 Abs. 1 darf die nach § 193 VAG zu bildende Verlustrücklage gewinnmindernd erhöht werden. Auch diese Ermächtigungsnorm hat bisher noch keine Umsetzung gefunden.

► *Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e* ermächtigt die BReg., Regelungen zu treffen, die die StBefreiung nach § 8b Abs. 1 sowie die StBefreiung nach DBA für Gewinnanteile von erweiterten Mitwirkungspflichten abhängig machen, wenn die Beteiligten oder andere Personen in einem Staat oder Gebiet ansässig sind, das keine Auskünfte nach den Standards der OECD (Art. 26 OECD-MA 2017) erteilt oder nicht dazu bereit ist. Dadurch wird einerseits den eingeschränkten Ermittlungsmöglichkeiten der FinBeh. Rechnung getragen, andererseits soll der Druck auf ausländ. Staaten erhöht werden, mit Deutschland einen effektiven Auskunftsaustausch nach den Standards der OECD zu vereinbaren (s. auch § 51a EStG Anm. 13 zur möglichen Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit; KESSLER/ERCKE, DB 2009, 1314; HAARMANN/SUTTORP, BB 2009, 1275; GEUENICH, NWB 31/2009, 2396; WORGULLA/SÖFFING, FR 2009, 545). Von der Bereitschaft zur Auskunftserteilung ist auszugehen, wenn der Staat oder das Gebiet zeitnah Maßnahmen zur Umsetzung des OECD-Standards einleitet, zB durch Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines dem OECD-MA entsprechenden Abkommens oder eines besonderen Abkommens über den Informationsaustausch zwischen den Staaten (s. BTDrucks. 16/13106, 1).

Von dieser Ermächtigung wurde durch § 4 SteuerHBekV v. 18.9.2009 (BGBl. I 2009, 3046; BStBl. I 2009, 1146) Gebrauch gemacht, wonach die Vorschriften über die StBefreiung nach § 8b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie vergleichbare Vorschriften in DBA nicht anzuwenden sind, wenn im Fall von Geschäftsbeziehungen iSd. § 1 Abs. 1 AStG die nach § 1 Abs. 2 SteuerHBekV bestehenden besonderen Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten oder die in § 1 Abs. 5 SteuerHBekV genannten Pflichten nicht erfüllt worden sind (s. dazu krit. PUNG in DPM, § 8b Rz. 3 [8/2013]). Die besonderen Mitwirkungs- und Nachweispflichten brauchen dagegen nicht erfüllt zu werden, wenn eine der Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Satz 3 erfüllt ist, insbes. wenn bereits nur die Bereitschaft zu einer Auskunftserteilung besteht, zB durch Aufnahme diesbezüglicher Gespräche zum Abschluss einer bilateralen Vereinbarung. Nachdem ursprünglich vorgesehen war, eine Liste nicht kooperierender Staaten vom BMF im BStBl. bekannt zu geben, soll derzeit nach Auffassung des BMF (BMF v. 5.1.2010 – IV B 2 - S 1315/08/10001 - 09, BStBl. I 2010, 19) davon ausgegangen werden, dass zum 1.1.2010 kein Staat oder Gebiet die Voraussetzungen nach der SteuerHBekV erfüllt. Das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz bzw. die SteuerHBekV sind danach faktisch außer Kraft gesetzt. Eine im Rahmen der ECOFIN-Sitzung am 5.12.2017 nach EU-weiter Abstimmung beschlossene sog. schwarze Liste mit 17 Staaten (mit deren Veröffentlichung die Hoffnung auf einer Verbesserung der *tax good governance* verbunden wird) hat dem BMF bisher keine Veranlassung gegeben, von der im BMF-Schreiben v. 5.1.2010 (BMF v. 5.1.2010 – IV B 2 - S 1315/08/10001 - 09, BStBl. I 2010, 19) vertretenen Ansicht abzurücken (s. zum Stand der BEPS-Arbeiten BENZ/BÖHMER, DB 2017, 2951; zum Stand der Schwarzen Liste vgl. CLOER/GERLACH, IWB 2018, 18; ECOFIN, BB 2019, 725).

Einstweilen frei.

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:
Ermächtigungen für das Bundesministerium
der Finanzen**

12 **I. Ermächtigung zur Bestimmung der Muster der in §§ 27 und 37 vorgeschriebenen Bescheinigungen (Abs. 2 Nr. 1)**

Durch Abs. 2 wird das BMF ermächtigt, bestimmte Maßnahmen zur verwaltungsmäßigen Umsetzung des Gesetzes zu treffen. Da es hier im Unterschied zu Abs. 1 nicht um eine gesetzgebende Tätigkeit geht, bedarf es der Mitwirkung des BRat nicht. Abs. 2 ermächtigt das BMF – im Einvernehmen mit den obersten FinBeh. der Länder – Muster der in den §§ 27 und 37 vorgeschriebenen Bescheinigungen zu bestimmen. Anders als die Ermächtigungen nach Abs. 1 bezieht sich Abs. 2 Nr. 1 nicht auf den Erlass von Rechtsverordnungen, sondern sieht den Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung des KStG vor. Das BMF ist dabei verpflichtet, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen, da das KStG ohne die amtlich vorgeschriebenen Muster nicht durchführbar wäre.

Bescheinigung nach § 27 Abs. 3 und 4: Darin müssen die ausschüttende Körperschaft, ein Kreditinstitut oder eine inländ. Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen die Verwendung des stl. Einlagekontos bescheinigen (§ 27 Abs. 3 und 4). Auf diese Weise wird die Vermeidung der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aF (zur Übergangsregelung s. § 52 Abs. 36 Satz 1 EStG iVm. § 34 Abs. 12) beim Anteilseigner der ausschüttenden Körperschaft für rückgewährte Einlagen gewährleistet.

Bescheinigung nach § 37 Abs. 3: Gemäß § 37 Abs. 3 Satz 4 hat die leistende Körperschaft, die eine Leistung iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG erbringt, einen KStMinderungsbetrag zu bescheinigen, wenn beim Empfänger § 8b anzuwenden ist. Bei diesem ist eine entsprechende Nachsteuer festzusetzen. Zum Bescheinigungsverfahren s. näher § 37 Anm. 84 ff.

Zur Bestimmung der KStErklärungsvordrucke s. Anm. 6.

13 **II. Ermächtigungen zur Bekanntgabe des KStG und der KStDV (Abs. 2 Nr. 2)**

Abs. 2 Nr. 2 ermächtigt das BMF, das KStG und die KStDV in der jeweils geltenden Fassung ggf. mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts ohne größeren Aufwand zu beseitigen. Dadurch wird insbes. bei einer Mehrzahl von Änderungen des Gesetzes die Unübersichtlichkeit vermieden.

Art. 80 GG verlangt eine enge Auslegung der Ermächtigung. Daher sind bei der Beseitigung von Unstimmigkeiten Änderungen des Regelungsinhalts einer Vorschrift nicht zulässig (BFH v. 17.4.1959 – VI 45/59 U, BStBl. III 1959, 235). Diese bleiben dem Gesetzgeber vorbehalten.